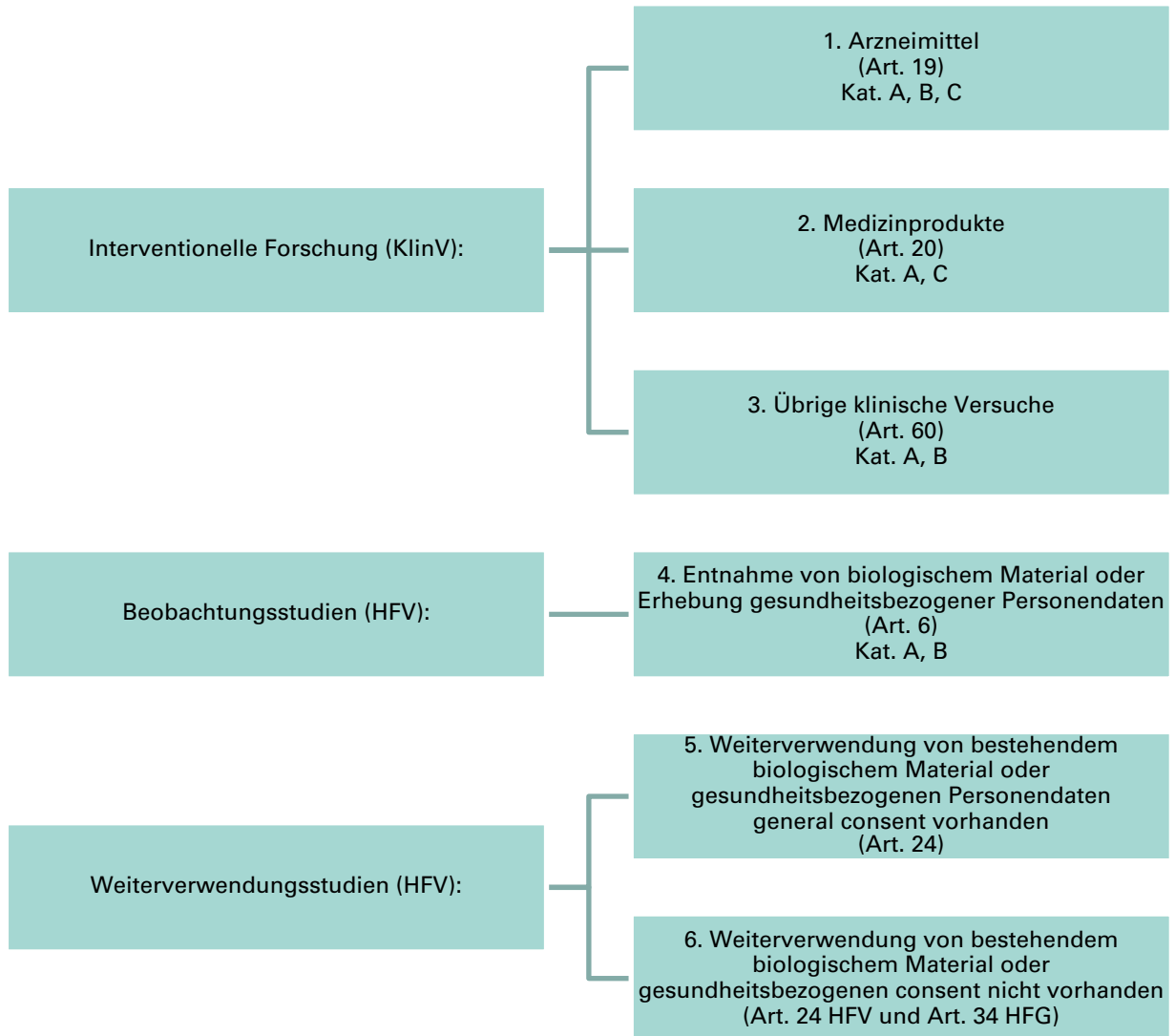


# Übersicht: Forschungsprojekte gemäss Humanforschungsgesetz



Projekte, die nicht unter das HFG fallen, bedürfen keiner Einreichung. Die folgenden Fälle sind Beispiele, wo in der Regel kein Ethik-Antrag nötig ist:

- Literaturreview/Metaanalyse
- Qualitätskontrolle
- Weiterverwendung von anonymisiertem biologischen Material
- Weiterverwendung von anonym aufgenommenen oder anonymisierten Daten (Rückverfolgung der untersuchten Personen nicht möglich, Datenpool bereits anonymisiert)
- Mitarbeiterbefragung (wenn ohne krankheits- oder körperbezogene Fragen)
- Projekte ohne verallgemeinerbare Erkenntnisse (Beschreibung von Einzelfällen)

Im Einzelfall kann es sich aber um Grauzonen handeln, etwa wenn eine Publikation einer Qualitätskontrolle geplant ist. Hier hat die Ethikkommission u.a. die Möglichkeit, gem. Art. 51 HFG eine Stellungnahme abzugeben oder Nicht-Zuständigkeit zu erklären. Bei Unklarheiten, ob ein Gesuch eingereicht werden soll, kann das wissenschaftliche Sekretariat der EKNZ kontaktiert werden.